

Stellplatzsatzung vom 01.02.2016

Satzung als örtliche Bauvorschrift gemäß § 74 Absatz 2 Nummer 2 Landesbauordnung

Aufgrund von § 74 Absatz 2 Nummer 2 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (Gesetzblatt Seite 357, berichtigt Seite 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2014 (Gesetzblatt Seite 501) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Gesetzblatt Seite 1147) hat der Gemeinderat am 01.02.2016 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift (Stellplatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Mit der Satzung als örtliche Bauvorschrift gemäß § 74 Absatz 2 Nummer 2 der Landesbauordnung (LBO) (Stellplatzsatzung) wird aus Gründen des Verkehrs oder aus städtebaulichen Gründen die sich aus § 37 Absatz 1 Landesbauordnung ergebende Stellplatzverpflichtung für Wohnungen modifiziert.

§ 2

Erhöhung der Zahl der Stellplätze

- 1) Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Absatz 1 Landesbauordnung) wird je Wohneinheit auf 2,0 Stellplätze erhöht.
- 2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt in den durch Satzung festgelegten Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB).
- 3) Über Ausnahmen von der Stellplatzverpflichtung nach Absatz 1 entscheidet der Gemeinderat.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Landesbauordnung handelt, wer der Regelung des § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dunningen, 02.02.2016

gez. Inge Erath
1. Bürgermeister-Stellvertreterin